Haushaltssatzung 2019/2020

Aufgrund von § 79 in Verbindung mit § 146 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat am 20. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019/2020 beschlossen:

		2019	2020
	§ 1		
Der Haushaltsplan wird festgesetzt € €			€
	,		
1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen		
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von		
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von		
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von		
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von		
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von		
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis von		
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis von		
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen		
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von		
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von		
2.3	Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von		
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von		
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von		
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus		
	Investitionstätigkeit von		

2.7

Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf von

2019	2020
€	€

- 2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von
- 2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von
- 2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit von
- 2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts von
- 3. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von
- 4. mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von

Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen aus 2019 gelten weiter bis zum Erlass der Haushaltssatzung für 2021.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden festgesetzt

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
- 2. Gewerbesteuer auf

der Steuermessbeträge.

Heidelberg, den 20. Dezember 2018